

# **Prüfungs- und Studienordnung der Universität Erfurt für das Magister-Programm Psychologie/Psychology**

vom 25. April 2002

## **Hinweise:**

Die Prüfungs- und Studienordnung für das o. g. Magister-Programm ist dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (TMWFK) angezeigt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ordnung während der Erprobungsphase des Reformstudienganges bis zum Ende des Sommersemesters 2005 verändert werden kann.

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. Soweit redaktionelle Veränderungen der Satzung, die den Inhalt unberührt lassen, nachträglich erfolgen, weicht das Bearbeitungsdatum, das in der Kopfzeile erscheint, vom Ausfertigungsdatum ab. Wird die Satzung zitiert, ist das Ausfertigungsdatum zu verwenden.

**Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt ohne Gewähr für Aktualität und Freiheit von Wiedergabefehlern.**

Einarbeitungsvorschläge oder Kommentierungen bitte an:

E-Mail: [Bernhard.Becher@uni-erfurt.de](mailto:Bernhard.Becher@uni-erfurt.de)

# **Prüfungs- und Studienordnung der Universität Erfurt für das Magister-Programm Psychologie/Psychology**

vom 25. April 2002

Gemäß § 5 Absatz 1, des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) in Verbindung mit §§ 9 Abs. 2 Nummer 5, 26 Abs. 1 Nr. 5 der Grundordnung der Universität Erfurt vom 3. Juli 2001 sowie der Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für den Magisterstudiengang (RPO-MA) vom 7. Februar 2002 erlässt die Universität Erfurt folgende Prüfungs- und Studienordnung für das Magister-Programm Psychologie/Psychology; auf Vorschlag der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät hat der Senat der Universität Erfurt am 24. April 2002 diese Ordnung beschlossen.

Sie ist dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst am 25. April 2002 angezeigt worden.

## **§ 1**

### **Geltungsbereich, Bezeichnungen**

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt Inhalte, Ablauf und Verfahren der Prüfungen des Magister-Programms „Psychologie/Psychology“. Sie ergänzt die RPO-MA.

(2) Alle nachfolgend aufgeführten Status- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden und akademischen Bezeichnungen.

## **§ 2**

### **Gegenstand**

Das Magister-Programm "Psychologie/Psychology" ermöglicht eine vertiefte Beschäftigung mit den wissenschaftlichen Grundlagen der Psychologie und ihren nicht-klinischen Anwendungsformen. Der Schwerpunkt liegt auf der Vermittlung von vertieftem Wissen und Forschungs- bzw. nicht-klinischen Interventionsmethoden im Bereich des Lehrens und Lernens und ihrer individuellen, sozialen und organisatorischen Rahmenbedingungen. Die Vielseitigkeit dieser Inhalte und Methoden erlaubt den Studierenden die Spezialisierung auf unterschiedliche Wissensbereiche und Anwendungsfelder. Die im Rahmen des Magisterprogramms frei wählbaren Studienmodule können deshalb zur Spezialisierung in sozialen, pädagogischen, wirtschaftlichen u. a. Handlungsfeldern genutzt werden.

## **§ 3**

### **Ziel des Studiums**

Das Studium vermittelt die psychologischen Wissensgrundlagen und das methodische Instrumentarium zur Analyse komplexer Problemstellungen im Bereich des Lehrens und Lernens und zur Steuerung von Entwicklungs-, Lehr/Lern- und Organisationsprozessen. Zugleich wird gezielt auf die selbstständige wissenschaftliche Arbeit vorbereitet.

## **§ 4**

### **Zweck der Prüfungen**

Die studienbegleitenden Prüfungen dienen dem Nachweis

- vertiefter Kenntnisse der Problemstellungen und Konzepte, der Arbeits- und Forschungsmethoden sowie der Lösungsansätze der Psychologie,
- der Beherrschung des methodischen Instrumentariums zur Analyse und Steuerung komplexer Lehr-Lern-Probleme,
- vertiefter Kenntnisse der psychologischen Grundlagen für die nicht-klinische Diagnostik und Intervention sowie
- der Fähigkeit zur wissenschaftlichen Arbeit, die insbesondere durch die Magisterarbeit nachgewiesen wird.

## **§ 5**

### **Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zum Magister-Programm „Psychologie/Psychology“ werden gute Absolventen fachlich einschlägiger BA-/MA- und Diplomstudiengänge zugelassen. Als fachlich einschlägig gelten Studiengänge der Psychologie sowie andere Studiengänge mit psychologischen Anteilen im Leistungsumfang von vier Semestern der BA-Hauptstudienrichtung Lehr/Lern- und Trainingspsychologie der Universität Erfurt nach Einzelprüfung. In diesem fachlich einschlägigen Studium muss ein Notendurchschnitt von 2,4 und besser vorliegen.
- (2) Kenntnisse des Englischen sind gemäß § 13 Abs. 5 Buchst. b der Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für den Baccalaureus-Studiengang vom 13. Juni 2001 nachzuweisen.
- (3) Die Ableistung eines psychologischen Praktikums in einer Praxis- oder Forschungseinrichtung im Umfang von mindestens 180 Wochenstunden ist durch eine Arbeitsbestätigung der praktikumsgewährenden Einrichtung sowie durch einen persönlichen Erfahrungsbericht nachzuweisen.
- (4) Dem Zulassungsantrag ist ein Motivationsschreiben im Umfang von ca. 3-4 Seiten beizufügen. Dieses Motivationsschreiben umfasst zum einen eine Übersicht über den bisherigen wissenschaftlichen und beruflichen/praxisbezogenen Ausbildungsverlauf, wie beispielsweise absolvierte psychologiebezogene Projekte und/oder Praktika, Auslandserfahrungen während des Erststudiums, studentisches Engagement und/oder wissenschaftliche Betätigungen. Alle Tätigkeiten sind nachzuweisen. Daran anknüpfend sollen zum anderen die persönlichen zukünftigen Perspektiven mit Bezug auf das MA-Programm dargestellt werden.

## **§ 6**

### **Zulassung zum Studium**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Magister-Programm „Psychologie/Psychology“ ist beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen (vgl. §§ 7 Abs. 3 und 17 Abs. 1 RPO-MA).
- (2) Dem Antrag sind neben den Unterlagen für die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 RPO-MA die Nachweise über die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 beizufügen.
- (3) Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach Anhörung eines zuständigen Fachvertreters (Hochschullehrers). Wenn Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 nicht erfüllt sind, kann der Prüfungsausschuss die Zulassung mit Auflagen verbinden. Diese dürfen den Leistungsumfang von zwei Semestern in der Qualifikationsphase der BA-Hauptstudienrichtung Lehr/Lern- und Trainingspsychologie der Universität Erfurt nicht überschreiten. Die Studienzeit verlängert sich in diesem Falle um die zur Erfüllung der Auflagen notwendigen Semester.
- (4) Übersteigt die Zahl der nach Abs. 3 zuzulassenden Bewerber die für den Studiengang nach der jeweils geltenden Thüringer Hochschul-Zulassungszahlenverordnung festgesetzte Zulassungszahl, so wird ein besonderes Vergabeverfahren durchgeführt. In diesem Verfahren werden die in § 13 Abs. 2 der Thür-VVO vom 27. Mai 2001 niedergelegten Kriterien analog angewendet. Grundlage für die Durchführung dieses Verfahrens ist das in § 5 Abs. 5 geforderte Motivationsschreiben der Studienbewerber.

## **§ 7**

### **Studienstruktur**

- (1) Das Magister-Programm ist auf eine Studiendauer von drei Semestern angelegt und kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Es gliedert sich in eine zweisemestrige Studienphase, in der zehn Studienmodule durch Prüfungsleistungen nachzuweisen sind, und in eine Abschlussphase von einem weiteren Semester, in dem die Magisterarbeit anzufertigen ist.
- (3) Das Studium wird weiterhin strukturiert durch ein Leistungspunktesystem gemäß § 4 der RPO-MA.

## **§ 8**

### **Allgemeiner Studienaufbau**

- (1) Das Magister-Programm „Psychologie/Psychology“ umfasst einen Pflichtbereich, einen Wahlpflichtbereich und einen Wahlbereich.
- (2) Der Pflichtbereich besteht aus den zweistündigen Modulen „Forschungsansätze und Befunde der

Angewandten Psychologie“ (P1) und „Methodenanwendungen in der Psychologie“ (P2).

(3) Der Wahlpflichtbereich besteht aus den Teilbereichen „Differentielle Psychologie“ (WP1), „Entwicklungspsychologie“ (WP2), „Instruktions- und Trainingspsychologie“ (WP3) und „Sozial-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie“ (WP4). Aus jedem Wahlpflichtbereich ist mindestens ein Seminar zu absolvieren. In mindestens einem dieser Seminare ist eine mündliche Prüfung abzulegen, ein anderes ist mit Referat einschließlich schriftlicher Ausarbeitung abzuschließen.

(4) Der Wahlbereich besteht aus vier Modulen, die aus dem weiteren Angebot des Magister-Programms „Psychologie/Psychology“ oder aus anderen Magister-Programmen der Universität Erfurt gewählt werden.

## **§ 9**

### **Veranstaltungsformen**

(1) Die wichtigsten Arbeitsformen der Studienphase des Magisterstudiums sind Seminare, Kolloquien und Selbststudium. Andere Formen sind nicht ausgeschlossen. In jedem Studienmodul werden 6 Leistungspunkte erworben.

(2) Von den Modulen der Studienphase gemäß § 8 Abs. 3 und 4 können bis zu drei aus Selbststudienmodulen bestehen, deren Inhalte zwischen dem Studierenden und dem Betreuer abzusprechen und schriftlich festzulegen sind. Die Selbststudienmodule bestehen in der Regel aus selbstständiger Lektürearbeit und werden von einem prüfungsberechtigten Lehrenden des Programms durch wenigstens drei Konsultationen betreut, die in Gesprächs- oder Kolloquiumsform während der Vorlesungszeit stattfinden. Deren Inhalte werden zwischen dem Studierenden und dem Betreuer zu Semesterbeginn abgesprochen und schriftlich festgelegt. Sie werden durch eine mündliche Prüfung, eine schriftliche Arbeit oder eine Klausur abgeschlossen.

(3) Unterrichtssprache ist Deutsch oder Englisch. Alle Prüfungsleistungen können mit Einverständnis des Prüfers auch in anderen Sprachen abgelegt werden.

(4) Ist für ein Semester eine Zulassungszahl festgelegt und sind die Studienplätze ausgeschöpft, können Studierende anderer Magister-Programme nicht zu den Prüfungen und Lehrveranstaltungen des Magister-Programms Psychologie/Psychology zugelassen werden.

## **§ 10**

### **Mentoren**

(1) Zu Beginn des Magisterstudiums wählt jeder Studierende aus der Gruppe der im Studiengang Psychologie prüfungsberechtigten Hochschullehrer einen Mentor. In der Regel ist dies der Betreuer der Magisterarbeit.

(2) Der Mentor berät den Studierenden bei der Planung des Studiums auf der Basis eines individuellen Studienplans, insbesondere vor der Belegung von Lehrveranstaltungen.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft.

Der Präsident der  
Universität Erfurt

Anlage

**Magister-Programm „Psychologie/Psychology“**

## Empfohlene Studienpläne

## Studienbereiche:

## 1. Pflichtbereich:

- P 1 Forschungsansätze und Befunde der angewandten Psychologie  
 P 2 Methodenanwendungen in der Psychologie

## 2. Wahlbereiche:

- WP 1 Differentielle Psychologie  
 WP 2 Entwicklungspsychologie  
 WP 3 Instruktions- und Trainingspsychologie  
 WP 4 Sozial-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie

## Empfehlung 1: Studium gänzlich im Magister-Programm „Psychologie/Psychology“

Sem.	Studienbereiche				
	Pflicht (2 Module)	Wahlpflicht (4 Module)		Wahl (4 Module)	
1.	P 1	WP 1	WP 2	WP 3	WP 4
2.	P 2	WP 3	WP 4	WP 1	WP 2
3.	Magisterarbeit				

## Empfehlung 2: Studium im Magister-Programm „Psychologie/Psychology“ und in anderen Magisterprogrammen (a. MA-P)

Sem.	Studienbereiche				
	Pflicht (2 Module)	Wahlpflicht (4 Module)		Wahl (4 Module)	
1.	P 1	WP 1	WP 2	a. MA-P	a. MA-P
2.	P 2	WP 3	WP 4	a. MA-P	a. MA-P
3.	Magisterarbeit				